

1856 eine wohlgelungene Restauration erfahren bei Gelegenheit der Nikolaikirchenrenovation.

Über die geistlichen Gebäude, deren Geschichte zum Teil der vorreformatorischen Zeit angehört, wird weiter unten berichtet.

## II.

### Die Kirchengeschichte Leisnigs von der Reformation bis zum 30jährigen Kriege.

Die Wogen der gewaltigen Bewegung, in welche Luther durch seinen Thesenanschlag in Wittenberg am 31. Oktober 1517 die deutschen Lande versetzte, drangen sehr bald auch nach Leisnig und erfüllten die Bürgerschaft mit heller Begeisterung für die lautere evangelische Lehre. 1519 schon hielt es der größere Teil der Bürger mit der Reformation, und in demselben Jahre fing man an, die Taufe in deutscher Sprache zu verrichten. Um nun auch evangelische Prediger anstellen und besolden zu können, da die Pfarrei unter der Kollatur des Klosters Buch stand, dessen Abt Antonius nicht geneigt war, seine angestellten Geistlichen ab- oder durch neue zu ersetzen, strebte man bereits 1520 danach, eine neue Besoldungsordnung aufzustellen und aus den Einkünften erledigter Altarlehne und anderer katholischer Stiftungen und aus freiwilligen Gaben einen sogenannten „Gemeindefasten“ zu begründen. Doch zog sich die Sache bis 1523 hinaus. 1522 hatte man diese Absicht D. Luthern bei Gelegenheit seiner Anwesenheit in Leisnig eröffnet, welcher das Vorhaben nicht nur billigte, sondern lobte und förderte. Am 25. Januar 1523 hat der Rat samt den Eingepfarrten Luthern durch Bastian von Kötteritzsch und Franz Salbach die Kastenordnung überreichen lassen. Der sogenannte Kredenzbrief für diese Abgesandten und Luthers Antwort vom 25. und 29. Januar sind noch vorhanden. Das bei dem Pfarrarchiv zu Leisnig aufbewahrte handschriftliche Exemplar der Ordnung, welches zehn Pergamentblätter in Quer-Folio umfaßt, trägt den Titel: „Brüderliche Voreinigung des gemeinen Kastens ganzer eingepfarrten vorsammlung zu Leisnig 1523“, während auf dem inneren Titelblatt zu lesen ist: „Ordnung eines gemeinen Kastens. Ratsschlag, wie die geistlichen Güter zu handeln seint. Martinus Luther MDXXIII“. Unter letztgenanntem Titel hat Luther die Kastenordnung,

zu der er eine Vorrede schrieb, in Druck gegeben. Wie das Dokument als eine mehr die Art einer kleinen Gelegenheitschrift tragende Abhandlung uns Blicke thun läßt in das Wesen des Reformators, so ist es auch ein Zeugnis davon, wie man im Reformationszeitalter in evangelischen Kreisen die soziale Frage jener Tage zu lösen versuchte. Jedenfalls hat Leisnig seine geschichtliche Bedeutung in der Reformationszeit dieser Gemeinde-Kastenordnung mit zu verdanken, welche ja als Musterordnung anderen Städten zur Nachahmung empfohlen wurde. Was den Inhalt dieser Ordnung anbelangt, so giebt Luther im Vorwort in fünf Hauptpunkten seinen Rat, in welchen die christliche Liebe und Weisheit waltet, die die für fromme Zwecke, wenn auch in irriger Weise, gestifteten Güter nun auch wirklich für fromme Zwecke, sowie es das Wort Gottes zeigt, verwenden will. Dabei beobachtet Luther eine weise Schonung, die fern von Radikalismus ist. So entschieden das Mönchtum verurteilt wird, so glimpflich sollen die Mönche und Nonnen behandelt werden. Nicht austreiben soll man sie, sondern allmählich absterben lassen und bis an ihr Ende so gut wie zeither, ja besser versorgen, „damit man ja spüre, daß nicht der Geiz dem geistlichen Gut, sondern christlicher Glaube den Klöstereien Feind sei“; die aber austreten wollen, solle man angemessen ausstatten, damit sie in nützlicher Weise ihr Brot verdienen können. Bei der Sorge um die Ausstattung des Gemeindefastens wird gewissenhaft darauf Bedacht genommen, daß niemandem das Seine entzogen werde. Verarmten Erben der Stifter von Klostergütern soll zurückgegeben werden, was ihre Vorfahren in der Meinung, ein gutes Werk zu thun, ihnen entzogen haben. Und was von Wucherzinsen etwa den Stiftern und Klöstern zu Gute geht oder auch nur anrücklich ist nach dieser Seite — weg damit! und dem rechtmäßigen Eigentümer wiedergegeben! Nur kein unrecht Gut im Gotteskasten! Zu guten Zwecken kein Sündengeld nehmen!

Nach dem Vorwort Luthers folgt die „brüderliche Voreinigung“ selbst in sieben Abschnitten: Der erste handelt kurz von der Grundlage, auf der das Ganze beruhen soll, nämlich Gottes Wort, für dessen treuliches Hören und Einprägen die Hauswirte besorgt sein sollen. Der zweite Abschnitt giebt Vermögen, Vorrat und Einnahmen des gemeinen Kastens an, zu welchem fließen sollen alle